

Selbstverpflichtung der Leitung
zur Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur und Arbeitsumgebung

Die Gestaltung der Arbeitsplätze ist uns im Hinblick auf die kundenorientierte Erbringung unserer Dienstleistung unter bestmöglicher Sicherheit für unsere Mitarbeiter ein besonderes Anliegen. Hierzu gehört, dass die Infrastruktur und Arbeitsumgebung unter besonderer Berücksichtigung der Arbeits- und Gesundheitsschutz gestaltet werden. Unter dem Begriff **Infrastruktur** verstehen wir insbesondere:

- Gestaltung der Räume
- geeignete Möbel
- alle Geräte und Anlagen
- Technische Hilfsmittel zur besseren Durchführung unserer Arbeit
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- unserer Fahrzeuge
- unsere Software
- vom Klienten beigestellte Produkte
- die Kriterien für die Auswahl unserer Zulieferer
- von uns vermittelte unterstützende Dienstleistungen.

Wir stellen sicher, dass für allen Mitarbeiter eine sichere und gesunde Infrastruktur zur Verfügung steht und planmäßig instand gehalten wird. Wir stellen weiter sicher, dass insbesondere unsere Geräte, Anlagen, Hilfsmittel oder PSA geeignet sind, die Ziele des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erreichen. Dazu gehört, dass wir ausschließlich geprüfte Anlagen, Geräte, Ausrüstungen, Hilfsmittel und sonstiger Arbeitsmittel beschaffen und durch regelmäßige Analysen und Bewertungen der Arbeitsplätze (Gefährdungsbeurteilung) die Eignung der vorhandenen Infrastruktur für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen feststellen.

Unter dem Begriff **Arbeitsumgebung** verstehen wir u. a.:

- alle Fragen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze
- Einflüsse wie Klima, Beleuchtung usw.
- andere physikalische Einflüsse
- biologische Einflüsse
- Hygiene, Sauberkeit
- Einflüsse infolge psychischer Belastungen.

Die Gestaltung der Arbeitsumgebung erfolgt in unserer Einrichtung mit dem Ziel, die Gesundheit, Sicherheit, Motivation und Zufriedenheit unserer Mitarbeiter positiv zu beeinflussen. Hierdurch sollen die Gesundheitspotenziale aller Mitarbeiter sowie ihre Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit gefördert werden. Einen besonderen Wert legen wir auf hygienische Verhältnisse. Hierzu haben wir einen Qualitäts- und Arbeitsschutzzyklus eingerichtet, der auch dafür Verantwortung trägt, dass der Hygieneplan regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.

	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt			
Geprüft			
Freigegeben			
Dateiname:	2.6_Infrastruktur u.Arbeitsumgebung.doc		

TIPP

*Im ambulanten Bereich ist eine Vielzahl der Elemente zur Infrastruktur nur bedingt beeinflussbar. Dies bezieht sich insbesondere auf die räumliche Gestaltung, Möblierung (teilweise beeinflussbar durch Hilfsmittel) und defizitäre sanitäre Gegebenheiten. Ein sauberes Waschbecken, Seife und ein separates sauberes Handtuch sind z. B. nicht in allen Haushalten selbstverständlich. Hier sollten diese Minimalstandards eingefordert werden. Es ist sinnvoll, diese Kriterien an die häusliche Arbeitsumgebung in einem Standard festzulegen. Auch wird immer mal wieder von **Klienten** die Bitte oder Forderung an das Personal herangetragen, ihre Schuhe auszuziehen. Diese Forderungen sind aus Gründen des Arbeitsschutzes bedenklich und daher abzulehnen. Aus Sicht der **Berufsgruppe Pflege** gibt es gerade in diesem Punkt immer wieder Interessenkonflikte, z. B. bei der Versorgung von Migrant*innen (hier ist teilweise das Ausziehen der Schuhe auf religiösen Hintergrund zurückzuführen). Es empfiehlt sich diese Aspekte vorab in der Einrichtung ggf. auch im Team zu diskutieren und in einem Standard festzuschreiben.*

Regelmäßige, geplante Begehungen helfen uns die einzelnen Arbeitsplätze zu beurteilen und dort, wo es notwendig ist, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwendung zu treffen. Dabei kann es erforderlich sein, unsere Klienten von der Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen zu überzeugen.

Die **Arbeitsplatzbeurteilung**, wie sie nach dem Arbeitsschutzgesetz gefordert wird, läuft bei uns nach folgendem Schema ab und ist in einer entsprechenden Verfahrensanweisung verbindlich dokumentiert (siehe VA 2.15 Gefährdungsbeurteilung):

1. Organisation festlegen
2. Betrachtungseinheit festlegen
3. Gefährdungen, z. B. an Hand von Checklisten ermitteln
4. Gefährdungen bewerten und Schutzziele definieren
5. Maßnahmen ableiten
6. Maßnahmen realisieren
7. Wirksamkeit überprüfen mit entsprechenden Konsequenzen.

In unseren Dienstbesprechungen, aber auch zu jeder anderen Zeit können unsere Mitarbeiter den Arbeits- und Gesundheitsschutz thematisieren. Die Dienstbesprechungen dienen darüber hinaus der regelmäßigen Unterweisung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Für weitergehende Bedarfe führen wir hausinterne Schulungen durch oder nutzen die Qualifizierungsangebote externer Anbieter. Unsere Vorgehensweisen hierzu haben wir in Verfahrensanweisungen schriftlich festgelegt (siehe VA 2.7 Schulungen).

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt ebenfalls in einem geregelten Verfahren unter den Aspekten der Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge (siehe VA 2.8 Einstellung neuer Mitarbeiter).

Unsere Sicherheitsbeauftragten stehen der Leitung und allen Mitarbeitern jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung. Sie sind für diese Aufgaben umfangreich qualifiziert und erhalten zur Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion die volle Unterstützung der Geschäftsführung. Bei Bedarf holen wir uns zusätzlichen Rat bei unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit und unserem Betriebsarzt. Für besondere Informationen und fachliche Beratung greifen wir zusätzlich auf das Know How der Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zurück.